



Merkblatt Pensionierung

Allgemein

Eine vollständige oder teilweise Pensionierung ist zwischen dem 58. und 70. Altersjahr möglich. Pensionierungen erfolgen immer per Monatsersten nach Beendigung oder Reduktion des Arbeitsverhältnisses.

Vollständige vorzeitige Pensionierung

Eine vollständige Pensionierung vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters (Pensionsalter) setzt auch die vollständige Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Teilpensionierung

Sie können die Altersleistungen in maximal 3 Schritten beziehen. Der 3. Pensionierungsschritt löst die vollständige Pensionierung aus. Der höchstmögliche Leistungsbezug berechnet sich anhand der prozentualen Lohnreduktion.

Für jeden Teilbezug der Altersleistungen gilt:

- Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Reduktion des Jahreslohns nicht übersteigen.
- Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistungen betragen.
- Der Teilbezug erfolgt aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil proportional zum gesamten Altersguthaben.
- Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns ist nach einem Teilbezug nicht mehr möglich.
- Sind durch den Teilbezug die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erfüllt, löst dies die vollständige Pensionierung aus.

Aufschub der Altersleistungen oder Weiterführung der Vorsorge (Pensionskasse)

Bei teilweiser oder vollständiger Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das AHV-Referenzalter hinaus, können Sie zwischen den folgenden Varianten entscheiden:

- Aufschub des Bezugs der Altersleistungen
- Weiterführung der Vorsorge
- Beendigung der Vorsorge mit Bezug der Altersleistungen

Der Aufschub der Altersleistungen und die Weiterführung der Vorsorge sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich. Beim Aufschub wird das Altersguthaben verzinst und es werden Risiko- und Kostenbeiträge, sowie Beiträge für den Sicherheitsfonds BVG erhoben. Bei der Weiterführung sind zusätzlich Sparbeiträge zu leisten.

Sowohl beim Aufschub als auch bei der Weiterführung über das AHV-Referenzalter hinaus werden **keine Invaliditätsleistungen** versichert und allfällige Todesfallkapitalien sind auf das Altersguthaben begrenzt. Die Partnerrente entspricht 60% und die Waisenrente 20% der voraussichtlichen Altersrente ohne Zins im Alter 70.

Steuern

Wurden in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung Einkäufe in die Pensionskasse vorgenommen, kann der Kapitalbezug steuerliche Konsequenzen haben. Der maximale Kapitalbezug ist kantonale unterschiedlich geregelt. Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen Steueramt über die geltende Praxis.

Kapitalbezüge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif versteuert.

Wichtiger Hinweis

Jeder gewünschte Kapitalbezug und jede Teilpensionierung ist im Vorfeld bezüglich Steuerfolgen unbedingt mit der Steuerbehörde abzuklären. Für die Abklärungen sind Sie selbst verantwortlich, die Stiftung lehnt jede Haftung bezüglich Steuern ab.

Ihre Wahlmöglichkeiten mit den Vor- und Nachteilen:

Allgemein

Sie haben die Wahl zwischen dem Bezug einer monatlichen **Altersrente**, einem einmaligen **Kapitalbezug** oder einer **Mischform**. Ihr Entscheid sollte wohl überlegt sein, denn er hat weitreichende Folgen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Altersrente

Die Altersrente wird mit den aktuellen Umwandlungssätzen per Pensionierungszeitpunkt berechnet.

Ihre Vorteile

- Hohe Sicherheit: Lebenslange Auszahlung der Rente
- Planungssicherheit: Regelmässige monatliche Auszahlung im Voraus
- Leistungen im Todesfall: Auszahlung einer Partnerrente (in der Regel 60% der Altersrente) sowie Waisenrenten, sofern versichert

Ihre Nachteile

- Leistungen im Todesfall: Ohne leistungsberechtigte Ehegatten oder Lebenspartner sowie Waisen entfallen sämtliche Leistungen

Kapitalbezug

Beim vollständigen Kapitalbezug wird die Altersleistung als einmalige Zahlung per Pensionierungszeitpunkt fällig. Dadurch erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung.

Ihre Vorteile

- Finanzielle Flexibilität: Flexible Verwendungsmöglichkeit (z.B. freie Kapitalanlage, Amortisation der Hypothek, Erbvorbezug etc.)
- Todesfall: Beim Ableben fällt das Kapital in den Nachlass

Ihre Nachteile

- Verwaltung Ihres Kapitals: Selbstverantwortung der Kapitalanlage
- Leistungen im Todesfall: Keine Auszahlung einer Partner- oder Waisenrente

Mischform

Bei der Mischform können Sie einen Teil der Altersleistung als Kapital beziehen und den verbleibenden Teil als monatliche Rente lebenslang auszahlen lassen. Sie können uns auch Ihre gewünschte Rente mitteilen und das verbleibende Altersguthaben wird als Kapital ausbezahlt.

Der teilweise Kapitalbezug erfolgt aus dem obligatorischen Teil und dem allfälligen überobligatorischen Teil des Altersguthabens proportional zum gesamten Altersguthaben.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie in unserem [Blog «Rente oder Kapital: Was ist besser?»](#).



[AXA.ch/rente-oder-kapital](https://www.axa.ch/rente-oder-kapital)